

| | | |
|---|-----------------|------------------------------------|
| Vorlage | | Vorlage-Nr: FB 20/0023/WP18 |
| Federführende Dienststelle: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung | | Status: öffentlich |
| Beteiligte Dienststelle/n: | | Datum: 19.01.2021 |
| | | Verfasser/in: Herr Jörissen |
| Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Stadt Aachen | | |
| Ziele: Klimarelevanz keine | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 08.06.2021 | Finanzausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt die Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|--|----|------|--|
| | JA | NEIN | |
| | | x | |

| Investive Auswirkungen | Ansatz 2021 | Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 | Ansatz 2022 ff. | Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff. | Gesamt- bedarf (alt) | Gesamt- bedarf (neu) |
|---|---|--------------------------------------|---|--|-------------------------|----------------------------|
| Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verslechterun g | 0 | | 0 | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

| konsumtive Auswirkungen | Ansatz 2021 | Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 | Ansatz 2022 ff. | Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff. | Folgekoste n (alt) | Folgekost en (neu) |
|---|---|--------------------------------------|---|--|-----------------------|-----------------------|
| Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Personal-/ Sachaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abschreibungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verslechterun g | 0 | | 0 | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine positiv negativ nicht eindeutig

| | | | |
|---|--|--|--|
| x | | | |
|---|--|--|--|

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

gering mittel groß nicht ermittelbar

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | | x |
|--|--|--|---|

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine positiv negativ nicht eindeutig

| | | | |
|---|--|--|--|
| x | | | |
|---|--|--|--|

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

| | | |
|--------|--------------------------|---|
| gering | <input type="checkbox"/> | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels) |
| mittel | <input type="checkbox"/> | 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß | <input type="checkbox"/> | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels) |

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

| | | |
|--------|--------------------------|---|
| gering | <input type="checkbox"/> | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels) |
| mittel | <input type="checkbox"/> | 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß | <input type="checkbox"/> | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels) |

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig**
- überwiegend (50% - 99%)**
- teilweise (1% - 49 %)**
- nicht**
- nicht bekannt**

Erläuterungen:

Die Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Stadt Aachen wurde auf Grundlage der aktuellen Erlasslage des Landes NRW erstellt. Demnach stellt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 16. Dezember 2014 (MBI. NRW. S. 866), geändert am 4. Juni 2020 ([MBI. NRW. 2020 S. 309](#)) die Grundlage für die Dienstanweisung dar. Diese beinhaltet umfänglich alle Regelungen zur Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Schuldscheindarlehen zur Finanzierung von Investitionen, zu Finanzanlagen der Stadt Aachen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Stiftungen) und der Aufnahme von Finanzderivaten für alle Bereiche der Stadt Aachen (einschließlich Liquiditätskredite). Weiterhin legt sie die Verfahrensschritte des Risikomanagements im Bereich der Finanzgeschäfte für die Stadt Aachen fest.

Anlagen:

Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Stadt Aachen
Anlagerichtlinie der Stadt Aachen

**Dienstanweisung
für den Abschluss und die
Abwicklung von Finanzgeschäften
der Stadt Aachen
(DA Finanzgeschäfte)**

Stand: 18.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriffsbestimmungen

2. Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben

- 2.1 Geschäftsverteilung
- 2.2 Marktbeobachtung und Markteinschätzung
- 2.3 Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse
- 2.4 Anforderung an die Organisation zur Abwicklung von Finanzgeschäften
 - 2.4.1 Funktional- und Aufbauorganisation
 - 2.4.2 Zuständigkeiten
 - 2.4.3 IT-Organisation

3. Kredite für Investitionen (Kommunalkredite und Schuldscheindarlehen)

- 3.1 Ermächtigungsgrundlagen
- 3.2 Zuständigkeiten bei der Verwaltung von Investitionskrediten
- 3.3 Marktbeobachtung
- 3.4 Vorbedingungen der Kreditaufnahme
- 3.5 Angebotseinholung
- 3.6 Bieterkreis und Fristen
- 3.7 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation
 - 3.7.1 Angebotsauswertung
 - 3.7.2 Zuschlagserteilung
 - 3.7.3 Fremdwährungskredite
 - 3.7.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung
 - 3.7.4.1 Übereinstimmung mit der Ausschreibung
 - 3.7.4.2 Kündigungs- und Wandlungsrechte
 - 3.7.4.3 Sicherheiten
 - 3.7.4.4 Abtretung von Forderungen
 - 3.7.4.5 Kreditdokumentation
- 3.8 Aktenführung und weitere Bearbeitung

4. Finanzanlagen

- 4.1 Ermächtigungsgrundlagen
- 4.2 Angebotseinholung
- 4.3 Bieterkreis und Fristen
- 4.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation
- 4.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung

5. Derivate und strukturierte Produkte

- 5.1 Ermächtigungsgrundlagen
- 5.2 Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im Zins- und Schuldenmanagement
 - 5.2.1 Funktion des Derivateinsatzes
 - 5.2.2 Konnexität
- 5.3 Risikomanagement und Risikostreuung
 - 5.3.1 Zulässige Finanzderivate

6. Risikomanagement und Risikosteuerung des Gesamtportfolios

6.1 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

6.2 Steuerung von Risiken im Portfolio

6.3 Portfoliostruktur-Limits

6.4 Betriebsrisiko

6.5 Rechtsrisiko

7. Berichterstattung

8. Inkrafttreten und Änderungen

Anlage 1 Anlagerichtlinie der Stadt Aachen

1. Allgemeines

Die Stadt Aachen unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzierungsgeschäfte eine Vielzahl an Bankbeziehungen. Kontinuität, Vertrauen und gegenseitiger Respekt sind die Grundlage des Handelns und sichern die finanzielle Unabhängigkeit der Stadt. Einzelheiten für den Abschluss von Anlage-, Kredit- und Derivatgeschäften regelt diese Dienstanweisung.

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Kommunal- und Förderkrediten sowie Schuldscheindarlehen für Investitionen, für die Geldanlage und für den Abschluss von Zinsderivaten für Kredite sowie Schuldscheindarlehen zur Liquiditätssicherung. Sie gilt für den Gemeindehaushalt, einschließlich des Sondervermögens.

Die Emission von Schuldscheinen am Kapitalmarkt mit Hilfe einer mit der Abwicklung beauftragten Bank ist wegen der besonderen Verfahrensweise von den Regelungen zur Angebotseinholung sowie Bieterkreis und Fristen ausgenommen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps und Optionen. Grundgeschäfte im Sinne dieser Dienstanweisung sind Kredite.

Die Stadt Aachen verwendet Finanzderivate ausschließlich zur Sicherung des Schuldenportfolios. Dies ist der Fall, wenn Finanzderivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten mit Zinsderivaten gegen Kurs- und/oder Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Absicherung dienen auch Erwerbsvorbereitungsgeschäfte (= Forwards).

Jeder Einsatz von Swapgeschäften (Derivatgeschäft) ist im Vorfeld dem Finanzausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(weiteres siehe Ziffer 5 dieser Dienstanweisung)

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite, Derivate und Geldanlagen anbieten.

Ein **Förderkredit** ist ein Kreditvertrag, der durch eine Bank des Landes NRW oder des Bundes direkt oder indirekt vergeben wird und sich durch Zinsverbilligungen und/oder Tilgungszuschüsse auszeichnet.

Forward-Vereinbarungen sind vertragliche Vereinbarungen über Kredite oder Derivate, mit denen in der Gegenwart die Konditionen für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum festgeschrieben werden.

Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken und Finanzinstitute), mit denen Bankgeschäfte getätigt werden.

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen (§ 86 GO NRW) und Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW). Das Kapital kann auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

Krediterlass ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 (MBI. NRW S. 866) „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“, geändert durch Runderlass vom 04.06.2020 (MBI. NRW S.309).

Schuldenportfolio ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

Schuldscheindarlehen sind Inhaberschuldverschreibungen gegenüber Dritten gegen Auszahlung von Kapital. Sie können der Finanzierung von Investitionen (§ 86 GO NRW) oder der Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW) dienen.

Strukturierte Produkte sind Kredite bzw. Kapitalanlagen, bei denen Derivate zur Konditionengestaltung eingesetzt werden, ohne dass das Derivat explizit zum Vorschein tritt.

Umschuldung ist die Ablösung von Krediten oder Schuldscheinen durch andere Kredite oder Schuldscheine. Wesensmerkmal ist ein neuer Kreditvertrag oder Schuldschein.

2. Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben

2.1 Geschäftsverteilung

Die Festlegung der operativen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements sowie des Risikomanagements und der Risikosteuerung obliegen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kämmerin/dem Kämmerer der Stadt Aachen.

Die strategischen Eckpunkte werden durch den Finanzausschuss beschlossen.

Das Vermögensmanagement sowie das Schuldenmanagement für den investiven Bereich der Stadt Aachen ist Aufgabe der Abteilung Stiftungen, Darlehen und Steuern (FB 20/300) des Fachbereichs Finanzsteuerung. Zu den Aufgaben zählen unter anderem die Aufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten und Schuldscheindarlehen für Investitionen, die Anlage von Finanzanlagen sowie den in Zusammenhang mit Krediten zur Liquiditätssicherung und Krediten für Investitionen durchzuführenden Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung. Das Schuldenmanagement im Rahmen der Liquiditätskredite wird durch den Fachbereich Steuern und Kasse (FB 22/400) wahrgenommen. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist in einer separaten Dienstanweisung geregelt.

Zur Aufgabe der Abteilung Stiftungen, Darlehen und Steuern gehören auch

- die Vorbereitung von Entscheidungen über Kreditgeber
- Kreditabschlüsse sowie Derivatabschlüsse, soweit sie nach dieser Dienstanweisung zulässig sind
- die weitere Bearbeitung einschließlich der Vorbereitung schriftlicher Vertragsabschlüsse
- die Erfassung und Überwachung der Termine und die fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme

Gleiches gilt sinngemäß für die unter Textziffer 1.1 genannten weiteren Geschäfte.

Die/der Stadtkämmerin/er ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich.

2.2 Marktbeobachtung und Markteinschätzung

Das Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Geld- und Kapitalmärkte sowie deren Entwicklung. Einer ausgewogenen, risikoorientierten Ausrichtung des Portfolios muss Priorität gegenüber der Steuerung nach einer Zinsmeinung eingeräumt werden, so dass

auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden. Es ist unerlässlich, sich ein Bild über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Situation am Geld- und Kapitalmarkt zu verschaffen, da diese Gegebenheiten geeignet sind, die strategischen Weichenstellungen sowie die Auswahl und das Timing für den Abschluss von Produkten zu beeinflussen

2.3 Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse

Ein erfolgreiches Schuldenmanagement liegt vor, wenn die gesetzten Ziele erreicht und die festgelegten Risikokennziffern eingehalten worden sind.

2.4 Anforderung an die Organisation zur Abwicklung von Finanzgeschäften

2.4.1 Funktional- und Aufbauorganisation

Das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Aachen ist funktional gegliedert in die Organisationseinheiten (OE) „Leitung“, „Controlling“, „Handel“ und „Abwicklung/Kontrolle/Rechnungswesen“.

Die Revision ist Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes (FB 14).

Die „**Leitung**“ verantwortet die Aufgaben

- Festlegung und Fortschreibung der Rahmenbedingungen des Zins- und Schuldenmanagements für die Finanzanlagen der Stadt Aachen, z. B. Ziele, Risiken, Strategien, zum Handel zugelassene Märkte; Art, Umfang, rechtliche Gestaltung, zugelassener Kontrahentenkreis; Verfahren zu Messung, Analyse, Überwachung und Steuerung von Risiken, Limite, Berichtswesen usw.)
- Erstellung und Fortschreibung von Organisationsrichtlinien (Organisations- und Arbeitsanweisungen, Zuständigkeitsregelungen)
- Qualifizierung der Mitarbeiter
- Herstellung der Revisionssicherheit (Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen)

Die Funktion der Leitung wird bei der Stadt Aachen durch die/den Stadtkämmerin/er wahrgenommen. Die/der Fachbereichsleiter/in des Fachbereichs 20 (Finanzsteuerung) unterstützt sie/ihn bei der Aufgabenwahrnehmung.

Der „**Handel**“ verantwortet die Aufgaben

- Marktbeobachtung, Marktanalyse, Handlungsvorschläge
- Vorbereitung und Abschluss von Finanzgeschäften
- Dokumentation, Sicherstellung der sofortigen Erfassung von Finanzgeschäften und ihre unverzügliche Weiterleitung an die Abwicklung
- Überwachung des Geschäfts auf Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken

Die Funktion des „Handel“ wird bei der Stadt Aachen durch die Stelle der Sachbearbeitung FB 20/301 wahrgenommen.

Die „**Abwicklung, Kontrolle, Rechnungswesen**“ verantwortet die Aufgaben

- Anlage und Führung der Akten zu den Finanzgeschäften
- Einholung der Geschäftsbestätigung des Kontrahenten und Abgleich dieser Bestätigung mit der Abschlussdokumentation der Organisationseinheit (OE) „Handel“

- Überprüfung des Finanzgeschäfts auf Einhaltung bestehender Ermächtigungen, der Limite und auf evtl. Abweichungen von Beschaffungsstandards
- Ausfertigung des Vertrages und Vorlage zur Unterschrift
- Erfassung und Überwachung der Termine
- Sicherung des Zahlungsdienstes
- Erfassung und Pflege sämtlicher Geschäfte und Nebenabreden in der Finanzanlage-, Darlehensbuchhaltung

Die Funktion „der Abwicklung, Kontrolle und des Rechnungswesens“ wird bei der Stadt Aachen durch die Stelle der Sachbearbeitung FB 20/301 wahrgenommen.

Das „**Controlling**“ verantwortet die Aufgaben

- Abgleich der Dokumentation
- Überwachung der Risikopositionen des Anlage- und des Schuldenportfolios, deren Entwicklung und Ergebnisse, ggf. in Zusammenarbeit mit einem beauftragten externen Dienstleister
- regelmäßige Information der Leitungsebene über Geschäftsbestand und -struktur, Risikopositionen und deren Entwicklung, Geschäftsergebnisse (Risikoberichtswesen)
- Überwachung des Kontrahentenkreises

Die Funktion des „Controlling“ wird bei der Stadt Aachen durch die Abteilungsleitung FB 20/300 wahrgenommen.

Die Aufgaben sind möglichst getrennt wahrzunehmen.

2.4.2 Zuständigkeiten

Der Abschluss von Finanzgeschäften (Kredite / Schuldscheindarlehen und Geldanlagen) ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über den Abschluss von Finanzgeschäften entscheidet der/die Oberbürgermeister/in und die/der Stadtkämmerin/er.

Das Finanzanlagemanagement sowie das Zins- und Schuldenmanagement für die in Ziff.1.1 genannten Bereiche ist, entsprechend der Geschäfts- bzw. Aufgabenverteilung der Stadt Aachen, dem Fachbereich Finanzsteuerung zugewiesen.

Die Ausschreibung von Finanzderivaten ist vorab durch den Finanzausschuss zu genehmigen.

Nach Abschluss von Finanzderivaten im Zins- und Schuldenmanagement ist der Finanzausschuss hierüber in Kenntnis zu setzen.

2.4.3 IT-Organisation

Zur Unterstützung des Zins- und Schuldenmanagements stehen den bei Ziff. 2.4.1 genannten Organisationseinheiten folgende IT-Systeme zur Verfügung:

- Informationssystem Internet
- Für die Erfassung und Auswertung der Grundgeschäfte (Kredite/Schuldscheindarlehen), der Finanzderivate und der Finanzanlagen ein Verwaltungsprogramm, welches eine separate Verwaltung der verschiedenen Finanzgeschäftsarten ermöglicht. Aktuell wird das Darlehensverwaltungsprogramm S-Kompass verwendet.

3. Kredite für Investitionen (Kommunalkredite und Schuldscheindarlehen)

3.1 Ermächtigungsgrundlagen

Die Neuaufnahme von Kommunalkrediten ist nur im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssatzung zulässig.

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist ein gesonderter Ratsbeschluss für die einzelne Kreditaufnahme nicht erforderlich. Damit gilt das Geschäft nach § 41 Abs. 3 GO NRW als Geschäft der laufenden Verwaltung auf die/den Oberbürgermeister/in übertragen. Der Gesamtbetrag für die Kreditaufnahme (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW) wird mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen. Die Kreditermächtigung gilt nach § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so kann die Aufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 2 GO NRW bis zu einem Viertel der Kreditrate des Vorjahres vorab genehmigen.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, durch die Portfoliostruktur und durch die jeweilige Haushaltssituation bestimmt. Die Entscheidungsfindung einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditermächtigung ist schriftlich zu dokumentieren.

Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommenen Kredite) in Anspruch genommen werden.

Soweit Kreditermächtigungen aus Vorjahren noch nicht aufgebraucht bzw. nach geltendem Recht des Landes NRW nicht verfallen sind, dürfen diese weiterhin projektbezogen in Anspruch genommen werden.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der auslaufenden Zinsbindungen vorgenommen werden. Die jeweilige jährliche Kreditermächtigung für neue Kreditaufnahmen wird damit nicht berührt.

Es ist stets eine aktuelle Übersicht aller zukünftigen Zinsanpassungen zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Kredite mit Zinsanpassungen zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden. Zinsanpassungen für zukünftige Haushaltsjahre dürfen als Forwardkredit aufgenommen werden.

Gemäß dieser Dienstanweisung können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Investitionskrediten genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Soweit Zinsderivate zur Gestaltung der Kreditkonditionen eingesetzt werden sollen oder Kommunalkredite als strukturierte Kredite aufgenommen werden, ist Abschnitt 5 dieser Dienstanweisung zu beachten.

Investitionskredite können auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden. Die Auswahl eines entsprechenden Arrangeurs (Finanzdienstleister) zur Platzierung des Finanzierungsinstruments unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht (vgl. § 116 Abs. 1 Nr. 5 GWB). Hier können Faktoren wie z. B. die Erfahrung des Arrangeurs, Platzierungsstärke, Marktkenntnis sowie die zuverlässige Abwicklung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Die Entscheidung über die Platzierung einer Anleihe obliegt der vorherigen Entscheidung des Finanzausschusses der Stadt Aachen.

3.2 Zuständigkeiten bei der Verwaltung von Investitionskrediten

Das investive Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Aachen ist Aufgabe des Fachbereichs Finanzsteuerung und umfasst u. a. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und investiven Schuldscheindarlehen für den Gemeindehaushalt einschließlich Sondervermögen.

Hierbei ist die/der Stadtkämmerin/er verantwortlich für die

- Festlegung und Fortschreibung der Rahmenbedingungen des Zins- und Schuldenmanagements
- Erstellung und Fortschreibung von Organisationsrichtlinien
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Gewährleistung der Revisionssicherheit
- Marktbeobachtung

Innerhalb des Fachbereichs Finanzsteuerung ist die Abteilung FB 20/300 zuständig für

- die Durchführung der Ausschreibung
- die Überprüfung des ausgefertigten Vertrags mit der Zuschlagserteilung
- die Anlage und Führung von Geschäftsakten (Dokumentation)
- sowie die Erfassung und Überwachung der Termine und fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme

Hierbei sind auch die bestehenden Regelungen zur Kontierung (Dienstanweisungen/ Geschäftsordnungen/Handbücher) zu beachten.

Zur Kontrolle wird die Geschäftsakte nach Abschluss des Kreditgeschäfts auf Vollständigkeit, zeitnahe Vorlage und Richtigkeit geprüft; zudem, ob marktgerechte Bedingungen eingehalten wurden und ob die Prozessabläufe sowie das Vier-Augen-Prinzip eingehalten worden sind.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist das Vier-Augenprinzip sicherzustellen. Die Aufnahme und Verwaltung von Krediten/Schuldscheindarlehen für Sondervermögen und Sonderhaushalte ist entsprechend hierzu vereinbarter Regelungen durchzuführen.

3.3 Marktbeobachtung

Das Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine ständige Beobachtung der Kreditmarktsituation und -entwicklung. Zur Marktbeobachtung können z. B. dienen:

- Finanzmanagementsoftware mit Marktdatenschnittstelle sowie Report-, Planungs- und Bewertungsmodellen
- Printmedien (Fachzeitungen, Fachzeitschriften)
- Analysen geeigneter Kreditinstitute und anderer externer Finanzdienstleister
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kreditmarktsituation und -entwicklung

Die hierbei ermittelten Informationen sollten gezielt zur Risikosteuerung eingesetzt werden. Die Sondervermögen und Sonderhaushalte werden im Vorfeld einer Kreditneuaufnahme bzw. Umschuldung entsprechend beraten.

Zur Unterstützung der Marktbeurteilung, der Bewertung komplexer Angebotsstrukturen sowie zur Optimierung der Schuldenportfoliostrukturen können externe Dienstleister eingebunden werden.

3.4 Vorbedingungen der Kreditaufnahme

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditneuaufnahme für den Gemeindehaushalt wird durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität der Kasse, der Kapitalmarktsituation oder die Notwendigkeit einer Komplementärfinanzierung zu Förderkrediten bestimmt. Die Einhaltung der Ermächtigungsgrundlage (siehe 3.1) ist jeweils im Vorfeld zu überprüfen.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Kreditneuaufnahme, d. h. die Feststellung, dass noch offene Kreditermächtigungen mindestens in Höhe der geplanten Kreditneuaufnahme vorhanden sind, erfolgt vor der Angebotseinholung durch den Fachbereich Finanzsteuerung.

Vor der Aufnahme von Kommunalkrediten/Schuldscheindarlehen, ist zu prüfen, ob eine wirtschaftlichere Finanzierung durch Förderkredite möglich ist. Diese sind dann bevorzugt abzuschließen.

Der Fachbereich Finanzsteuerung führt die Liste der jährlichen Umschuldungen und Zinsanpassungen dauerhaft auf aktuellem Stand. Sie dient der vorausschauenden Arbeitsplanung.

Die jeweilige Umschuldung oder Zinsanpassung erfolgt in Abhängigkeit zur Kapitalmarkt- und Liquiditätssituation. Die Entscheidungsfindung ist zu dokumentieren.

3.5 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per Fax bzw. E-Mail und/oder über die Nutzung von zuvor geprüften Online-Marktplätzen (Plattformen).

Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter, sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für Kommunalkredite muss mindestens folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Kreditart/Art des Schuldscheindarlehens
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Laufzeit/-en
- Auszahlungskurs 100%
- Tilgungsart und -höhe
- Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen (z. B. 30/360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
- Fixingtermin bei strukturierten Krediten oder Euribor-Krediten
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
- Bindungsfrist (Datum und Uhrzeit)
- Sondervereinbarungen (z. B. zu Kündigungsrechten, Einschränkungen in der Abtretung von Schuldscheindarlehen).

Der Fachbereich Rechnungsprüfung erhält vorab eine Ausfertigung der Angebotseinholung sowie der Kontrahentenliste.

3.6 Bieterkreis und Fristen

Der Fachbereich Finanzsteuerung (FB 20/300) führt eine Liste, auf der alle Bieter, mit der die Stadt Aachen im Rahmen des Schuldenmanagements zusammenarbeitet, verzeichnet sind (Kontrahentenliste). Die Bieter können sich durch Kontaktaufnahme mit der Stadt Aachen in diese Liste aufnehmen lassen, soweit sie über ein Bankkonto zur Abwicklung des Finanzgeschäftes in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Bei der Nutzung von Online-Marktplätzen sind vor Aufnahme auf die Kontrahentenliste, mit dem einzelnen Marktplatzbetreiber die notwendigen nutzungsvertraglichen- und datenschutzrechtlichen Grundlagen abzustimmen und zu vereinbaren. Bei einer Angebotseinholung werden ausschließlich Bieter aus der Kontrahentenliste angefragt. Für Kommunalkredite ist von mindestens drei Banken/Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage, der Komplexität der Ausschreibung und der verwaltungsintern notwendigen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadt Aachen, Fachbereich Finanzsteuerung) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist für das Angebot benannt und darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

3.7 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

3.7.1 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich, getrennt nach Laufzeiten (z. B. 10, 20 und 30 Jahre) dokumentiert.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- die Art des Kommunalkredits bzw., des Schuldscheins
- den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. alternativ den Auf-/Abschlag z. B. auf den 3-, 6-, oder 12-Monats-Euribor
- die Zinsberechnungskonvention mit Umrechnung auf eine einheitliche Basis (z. B. 30/360, act/360),
- evtl. Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
- sowie den Rang des Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentliche Daten aus den Angeboten (z. B. Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrags) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen. Wenn alle abgefragten Konditionen identisch sind, kann die Angebotsauswertung anstelle des Effektivzinssatzes auch den Nominalzinssatz darstellen.

Bei Angebotsgleichheit sind Nachverhandlungen zulässig. Diese sind analog der Angebotseinholung durchzuführen und zu dokumentieren.

Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote. Die Nachfragen und die Beantwortung durch die Bieter sind unter Angabe des Gesprächspartners, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

3.7.2 Zuschlagserteilung

Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in und ist in Form eines Vermerks der/dem Stadtkämmerin/er und dann der/dem Oberbürgermeister/in o. V. i. A. zur Entscheidung vorzulegen.

Auf Basis der dokumentierten Entscheidung erfolgt die Vergabe durch die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Die Vergabe erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter (Bestbieter). Dies kann z. B. anhand des Nominal- oder Effektivzinssatzes, qualitativer Merkmale wie Risikokennzahlen, der Kapitalbeschaffungskosten sowie den Gesamtkosten der Kreditaufnahme ermittelt werden.

Zur Aufrechterhaltung von Kreditlinien kann es sinnvoll sein, den Zuschlag abweichend vom günstigsten Angebot zu erteilen.

Bei der Vergabe kann die Teilung in mehrere Tranchen an unterschiedliche Bieter sinnvoll sein.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Bei weniger als drei Bietern sind die Gründe für ein Festhalten an den Ergebnissen der Angebotseinholung im Zuschlagsvermerk zu dokumentieren. Hier ist insbesondere festzuhalten auf welcher Basis die Wirtschaftlichkeit und Marktüblichkeit des Abschlusses beurteilt werden kann. Der Bestbieter wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag in der Regel vorab telefonisch und anschließend per E-Mail informiert.

Im Anschluss daran, werden ebenfalls die nicht berücksichtigten Bieter informiert. Der Bestbieter muss eine Geschäftsbestätigung versenden. Die in der Ausschreibung genannten Kreditdetails werden mit dieser abgeglichen und dem Bestbieter bestätigt.

Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, an die anderen Bieter sowie die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Abteilungsleitung und der Fachbereichsleitung im Nachgang zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Im Anschluss erhält der Fachbereich Rechnungsprüfung (FB 14) die Dokumentation der Angebotsauswertung und des Geschäftsabschlusses nachrichtlich.

3.7.3 Fremdwährungskredite

Die Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist ausgeschlossen.

3.7.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung

3.7.4.1 Übereinstimmung mit der Ausschreibung

Die Übereinstimmung zwischen Kreditvertrag/Schuldscheindarlehenvertrag und Ausschreibungsinhalten (und ggf. Stadtratsbeschluss) ist sicherzustellen. Soweit Abweichungen bestehen, sind diese der/dem Oberbürgermeister/in o. V. i. A. und der/dem Stadtkämmerin/er o. V. i. A. vor Vertragsunterzeichnung ggf. mit Bewertung und Entscheidungsvorschlag darzustellen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.

3.7.4.2 Kündigungs- und Wandlungsrechte

Soweit der Ausschluss von Kündigungsrechten landesrechtlich zulässig ist, sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

Bei mittel- bis langfristigen Krediten/Schuldscheindarlehen ist der wirtschaftliche Vorteil eines Ausschlusses oder Einschränkung von Kündigungsrechten des Kreditnehmers zu dokumentieren. Sofern Wandlungsrechte vereinbart werden, sind die wirtschaftlichen Vorteile dieser Regelungen zu dokumentieren.

3.7.4.3 Sicherheiten

Es entspricht dem Wesen des öffentlichen Kredits/Schuldscheindarlehens, dass er/es ohne Bestellung von Sicherheiten (z. B. Sicherungshypothek, Grundschuld, Verpfändung beweglicher Sachen) gewährt wird.

3.7.4.4 Abtretung von Forderungen

Der Gläubiger hat das Recht, seine Forderung an Dritte abzutreten. Es besteht keine Pflicht, dieses Recht auszuschließen.

3.7.4.5 Kreditdokumentation

Die Kredit-/Schuldscheindarlehendokumentation wird in Form einer Gesamtdokumentation geführt. Sie umfasst insbesondere

- die Dokumentation der Entscheidungsfindung über die Kreditneuaufnahme/Umschuldung
- bei Neuaufnahmen die Feststellung über die ausreichende verfügbare Kreditermächtigung
- die Ausschreibung
- die Sendeprotokolle der Ausschreibung
- die Angebote
- die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag
- den Zuschlag mit dem Sendeprotokoll des Zuschlags
- die Information der übrigen Bieter mit den Sendeprotokollen

Die Aufbewahrung der Schuldurkunde richtet sich nach der städtischen Geschäftsordnung zur Archivierung.

3.8 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation einer jeden Kreditaufnahme wird in Form einer Kreditakte geführt. Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Buchungs- und sonstige Unterlagen

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldscheine, etc. sind von der/dem Oberbürgermeister/in und der/dem Stadtkämmerin/er bzw. deren Vertreter/in zu unterzeichnen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Erfassung im Schuldenmanagementprogramm, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung sowie die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Kreditvertrag, der Schuldurkunde und dem Schuldschein etc. erfolgen innerhalb der Abteilung Stiftungen, Darlehen und Steuern (FB 20/300).

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist entsprechend der Empfehlung der KGSt (KGSt-Bericht Nr. 7/2014; S. 44) eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss und Abwicklung sowie ggf. Controlling sicherzustellen.

4. Finanzanlagen

4.1 Ermächtigungsgrundlagen

Bei der Anlage von Finanzanlagen handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Gemäß § 90 Abs. 2 GO NRW ist bei der Finanzanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Weitere Einzelheiten finden sich im Erlass des Innenministeriums NRW „Kommunale Kapitalanlagen“ vom 11.12.2012 und in der als Anlage 1 beigefügten „Anlagerichtlinie der Stadt Aachen“ für Finanzanlagen.

Bei der Anlage von kurzfristigen Liquiditätsüberhängen ist an Stelle der hier genannten Regelungen Textziffer 4.4 in analoger Auslegung anzuwenden.

Es ist eine permanent zu aktualisierende Übersicht aller zukünftigen Zinsanpassungen bzw. Fälligkeiten zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

4.2 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt die Kapitalanlage durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Banken/Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Anlagedokumentation und entsprechend aufzubewahren. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für Kapitalanlagen muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Art der Anlage
- Anlagebetrag
- Datum der Valutierung
- Zinsbindung
- Zinszahlungstermine, Rückzahlungstermin
- Zins- und Zahlungskonventionen (z. B. 30/360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

4.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Kapitalanlagen wird eine Bieterliste der Banken/Finanzdienstleister (Kontrahentenliste für Finanzanlagen) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Für Kapitalanlagen ist von mindestens drei Banken/Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für Kapitalanlagen soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots werden der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs beim Fachbereich Finanzsteuerung für das Angebot mit Datum und Uhrzeit) sowie die erforderliche Bindungsfrist für das Angebot benannt.

4.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote

werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbietern zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Der Bestbieter wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter sind nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in und ist in Form eines Vermerks der/dem Stadtkämmerin/er und der/dem Oberbürgermeister/in o. V. i. A. zur Entscheidung vorzulegen. Auf Basis der dokumentierten Entscheidung erfolgt die Vergabe durch die/den zuständige/n Sachbearbeiter/in. Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Abteilungsleitung und der Fachbereichsleitung im Nachgang zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über Kapitalanlagen wird in Form einer Akte geführt. Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Einlagensicherungsnachweis bei reinen Geldanlagen
- Buchungs- und sonstige Unterlagen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung, die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Anlagevertrag und der Schuldurkunde etc. erfolgen innerhalb der Abteilung 20/300.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist entsprechend der Empfehlung der KGSt (KGSt-Bericht Nr. 7/2014; S. 44) eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss und Abwicklung sowie Controlling sicherzustellen.

5. Derivate und strukturierte Produkte

5.1 Ermächtigungsgrundlagen

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Instrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. In Nordrhein-Westfalen wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Erlass des Innenministeriums „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ bestätigt.

Der Einsatz von Swapgeschäften i. R. v. Derivatgeschäften ist im Sinne des aktiven Schuldenmanagements durch den Finanzausschuss der Stadt Aachen vorab zu beschließen. Die Umsetzung nimmt die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung vor. Derivatgeschäfte dürfen nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken bestehender bzw. zeitgleich abzuschließender Kredite abgeschlossen werden. Derivate müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnexität) mit einem Grundgeschäft stehen.

Der Einsatz von Swapgeschäften ist im Vorfeld dem Finanzausschuss zur Genehmigung vorzulegen. In dieser Vorlage sind insbesondere die mit dem beabsichtigten Geschäft verbundenen Wirkungsweisen und Risiken aufzuzeigen. Die Entscheidungsfindung über die Aufnahme von Swapgeschäften ist schriftlich zu dokumentieren.

5.2 Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im Zins- und Schuldenmanagement

5.2.1 Funktion des Derivateinsatzes

Die Stadt Aachen verwendet Finanzderivate ausschließlich zur Sicherung des Schuldenportfolios. Der Einsatz von Finanzderivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen.

Ein **Sicherungsgeschäft** liegt vor, wenn Finanzderivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten und Zinsderivaten gegen Kurs- und/oder gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Absicherung dienen auch Erwerbsvorbereitungsgeschäfte (= Forwards).

5.2.2 Konnexität

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bilden **Investitionskredite** die geforderten Grundgeschäfte, so erfüllt die Stadt Aachen die Konnexitätsanforderungen

- bei Einzelkrediten dadurch, dass Betrag und Laufzeit des Derivats die entsprechenden Modalitäten des existenten Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren.
 - beim Portfoliomanagement, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des zu sichernden Portfolios/Portfolioteile nicht überschreiten.
 - bei strukturierten Krediten aus deren Konstruktion heraus automatisch.
 - bei Kreditneuaufnahmen dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden.
- In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor Laufzeit des Kredits beginnen;
- bei Umschuldungskrediten durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

Bilden **Kassenkredite** die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen durch die Feststellung erfüllt, dass während der Laufzeit des Derivatgeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Kassenkrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird. Im Übrigen sind die vorstehenden Konnexitätsanforderungen zu den Investitionskrediten analog anzuwenden.

5.3 Risikomanagement und Risikostreuung

5.3.1 Zulässige Finanzderivate

- a) Swapgeschäfte
 - Zinsswaps für feste/ und für variable/ Zinsverpflichtungen
 - Doppelswaps

b) Zinstermingeschäfte

- Forward-Rate-Agreements
- Forward-Swaps

c) Optionen

- Caps
- Floors
- Collars
- Swap-Optionen (Swaptions)

d) Strukturierte Darlehen

- Forward-Darlehen (Kredit mit Vereinbarung eines festen Zinssatzes für eine in der Zukunft vereinbarte Valutierung);
- Optionsdarlehen (Kredit mit Option auf Abschluss eines Forward-Darlehens);
- Zinsbesichertes Darlehen (Kredit mit variabler Zinsbindung und integriertem Cap/Collar);
- Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten.

6. Risikomanagement und Risikosteuerung des Gesamtportfolios

6.1 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

Risiken müssen transparent gemacht, analysiert, gemessen und bewertet werden. Dem Fachbereich Finanzsteuerung stehen auf Basis des eingesetzten Schuldenmanagement-Systems Werkzeuge zur Identifizierung und Quantifizierung von Risiken zur Verfügung:

- der jährliche Cashflow als Basis für die Quantifizierung des Budgetrisikos aus dem Zahlungsstrom der Zinsausgaben.
- die Marktwerte der im Portfolio enthaltenen strukturierten Kredite und Derivate.

6.2 Steuerung von Risiken im Portfolio

Die Portfoliosteuerung dient dem Ziel, die erforderliche Finanzmittelbeschaffung unter Beachtung der damit verbundenen Zinskosten und Risiken zu gewährleisten:

- angemessenes Finanzierungs- bzw. Refinanzierungsrisiko im Portfolio
- angemessenes Zinsänderungsrisiko im Portfolio
- langfristige Minimierung der Zinskosten unter den vorhergehenden Prämissen

Ziel: Langfristige Kostenminimierung unter der Nebenbedingung „Planungssicherheit“

a) Risikosimulation

Die zukünftigen Zinsausgaben werden regelmäßig mit Hilfe der Forwardsätze ermittelt. Mittels Sensitivitätsanalyse wird das Zinsrisiko [aus einem Anstieg der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte] ermittelt.

b) Kontrolle

Die Limits werden regelmäßig mit der Struktur des Portfolios, den Marktwerten der Finanzinstrumente sowie den aus der Simulation abgeleiteten Risiken abgeglichen. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherung von Limits und der Wiederherstellung verletzter Limits überwacht und dokumentiert die Abteilungsleitung FB 20/300.

c) Risikoberichte

Halbjährlich wird dem Finanzausschuss ein Bericht über das Schuldenmanagement vorgelegt. Er enthält eine detaillierte Übersicht über Volumen und Struktur des Schuldenportfolios. Darin enthalten sind Eckdaten und Marktwerte von Derivaten, ihre Veränderungen sowie aktuelle Limitausschöpfungen. Schwerpunkt der regelmäßigen Risikoberichterstattung (Risikoreport) ist der Portfolioansatz.

Eine sofortige Risikomeldung an die/den Stadtkämmerin/er ist zu veranlassen, wenn

1. bei den folgenden Limitarten die jeweils festgelegte Wertgrenze erreicht wird:
 - beim Konzentrationsrisiko (= Liquiditätsbedarf für das Portfolio) z. B. im Jahr 1 - 87,5%
 - bei Zinszahlungen pro Jahr des Gesamtportfolios - 90%
 - beim Anteil zulässiger Derivate am Gesamtportfolio - 90%
 - bei der Auslastung des variablen Anteils - 87,5%
 - bei Liquiditätskrediten größer 5 Jahre Restlaufzeit - 90%
 - bei Liquiditätskrediten größer 1 Jahr Restlaufzeit - 93,33%
 - beim Gesamtbetrag zulässiger Liquiditätskredite - 90%
2. sich das Zinsniveau so entwickelt, dass für Kreditneuaufnahmen und Prolongationen höhere Zinsaufwendungen anfallen, die nicht eingeplant sind
3. relevante Gläubigerwechsel bevorstehen

6.3 Portfoliostruktur-Limits

Zur Begrenzung und Steuerung von Risiken aus der Portfoliostruktur darf der nominale Anteil aller variabel verzinslichen Positionen 40 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht überschreiten. Als variabel verzinslich gelten alle Kredite, die ursprünglich mit einer Zinsbindung von weniger als einem Jahr aufgenommen wurden. Werden variabel verzinsliche Positionen mit einer Zinsobergrenze (Cap, Collar) oder durch einen Swap (variabel in fest) gesichert, so ist die Position für die Laufzeit des Swaps dem fest verzinslichen Portfolioanteil zuzuordnen.

Der nominale Anteil aller festverzinslichen Positionen darf die im Erlass des Innenministeriums NRW „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Zuordnung der bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen.

6.4 Betriebsrisiko

Zur Vermeidung finanzieller Verluste aus betrieblichen Risiken (aus Aufbau-, Ablauf-, Personal- und IT-Organisation) orientiert sich der Fachbereich Finanzsteuerung insbesondere an den allgemeinen städtischen Regelungen zur Aktenführung und Datensicherung.

6.5 Rechtsrisiko

Eine Einstufung im Rahmen von MiFID soll als "Privatkunde" erfolgen. Grundsätzlich wird als Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen. Fremdsprachigen Geschäftsabschlüssen und Dokumentationen sind Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen.

7. Berichterstattung

Dem Finanzausschuss ist halbjährlich über die Aufnahme von Kommunalkrediten, die Schuldenentwicklung, den Abschluss von Options- und Derivatgeschäften (beachte hierzu auch Ziffer 6.2 c) zu berichten.

Die Kontrahentenliste ist nach jeder Änderung bzw. soweit keine Änderung erfolgt jährlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

8. Inkrafttreten und Änderungen

Die Dienstanweisung tritt am __.02.2021 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Fassung vom 01.02.2012 aufgehoben.

Richtlinie für Finanzanlagen der Stadt Aachen vom 30.10.2018

- Anlagerichtlinie -

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW weist mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBI. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) geändert durch Runderlass -304 – 48.01.01/16 – 416/17 - des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 19.12.2017 (MBI. NRW. S. 744) die Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hin, dass für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen zu schaffen sind.

Es wird empfohlen, dass die Kommunen eigenverantwortliche Anlagerichtlinien erstellen, die den gesetzlichen Anforderungen des Runderlasses sowie den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Kommune Rechnung tragen.

Besonders zu berücksichtigen ist der Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen (einschließlich rechtlich unselbständiger Stiftungen) bei Mitgliedsbanken des Deutschen Bankenverbandes seit dem 01.10.2017, was zu einer deutlichen Verknappung der kapitalgesicherten Anlagemöglichkeiten führt.

1. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Vermögen der Stadt Aachen sowie für den Bereich der rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Aachen.

2. Arten der Geldanlage

Die Stadt Aachen unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (Geldanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit ab einem Jahr (Kapitalanlagen)

3. Anlagegrundsätze

Bei der Finanzanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten.

Aus diesem Grunde wird bei anzulegendem Vermögen der Stadt Aachen, in der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. In der o.g. Vorschrift ist festgelegt, dass Sicherheit bedeutet, die Mittel überwiegend nur in solchen Bereichen anzulegen, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Anlagekapitals gewährleistet werden kann.

Insbesondere bei anzulegendem Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Aachen, ist dem vollständigen Erhalt des Anlagekapitals der absolute Vorrang einzuräumen. Abweichungen sind nur zugelassen, soweit aufgrund der Finanzmarktlage keine anderweitige Anlagemöglichkeit besteht. In diesem Ausnahmefall ist die günstigste Anlagemöglichkeit zu wählen und der Finanzausschuss zu unterrichten.

Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW)
Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Die Anlagewährung ist ausschließlich EURO. Fremdwährungen sind ebenso wie Devisengeschäfte ausgeschlossen.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Anlage ist ausgeschlossen.

4. Anlageziele

Ziel des Anlagemanagements ist die Realisierung von möglichst hohen Zinserträgen und dem realen Substanzerhalt des eingesetzten Vermögens.

Mit der Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften, um so zur Finanzierung städtischer Aufgaben bzw. der Verwirklichung der Stiftungszwecke der rechtlich unselbständigen kommunalen Stiftungen der Stadt Aachen beizutragen.

5. Anlageformen

Gemäß des in der Präambel genannten Runderlasses, können die Anlagen grundsätzlich in den Formen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen sowie der Anlageverordnung in der jeweils gültigen Fassung gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten.

Hierzu sind die folgenden Regelungen zur Genehmigung der Anlage zu beachten:

- a) Bei den möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Aachen grundsätzlich auf die Geld- und Kapitalanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen.
- b) Soweit Anlagegelder an verbundene Unternehmen im Stadtkonzern als Darlehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4a) cc) der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen vergeben werden sollen, ist vor Abschluss der Anlage darüber ein Beschluss des Finanzausschusses herbeizuführen.
- c) Ebenso ist ein Beschluss des Finanzausschusses für jeden Einzelfall vor einem Abschluss einer Anlage herbeizuführen, wenn Anlageformen ausgewählt werden, die zwar den weiteren, in § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen

im Land Nordrhein-Westfalen (VKZVKG), aber nicht den im vorherigen Absätzen beschriebenen Anlageformen entsprechen. In diesem Fall ist dem Finanzausschuss eine detaillierte Darstellung der zur Ausschreibung vorgesehenen Anlageproduktart zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß der EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MIFID 2) ist die Stadt Aachen bei Geldanlagen als Privatanleger, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau, einzustufen.

Da Risiken bei Geld- bzw. Kapitalanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Anlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen. Die Begrenzung ist individuell nach Marktlage durch die Kämmerin / den Kämmerer festzulegen.

Die Gesamtheit der Anlagen bei einem Institut darf nicht höher sein, als die jeweils garantierte Einlagensicherung oder ihr vergleichbaren Kapitalsicherung.

6. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen

Die Anlage städtischer Mittel wird durch den Fachbereich Finanzsteuerung, Abteilung Stiftungen, Darlehen und Steuern bearbeitet.

Alle Geldanlagen werden, gemäß der Kontrahentenliste für Finanzanlagen der Stadt Aachen, beschränkt ausgeschrieben. Es sind mindestens drei Vergleichsangebote abzufragen. Sollten weniger als drei Angebote zu dieser Abfrage eingehen, entscheidet der Kämmerin / dem Kämmerer, ob das Verfahren zur Vergabe der Anlage fortgesetzt wird oder eine neue Abfrage erfolgen soll.

Die Anlageentscheidungen zu den oben genannten, grundsätzlich möglichen Anlageformen trifft die/der Oberbürgermeister/-in gemeinsam mit der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer. Sie erfolgt als laufendes Geschäft der Verwaltung. Der Finanzausschuss ist nach Abschluss, im Rahmen der nächsten Ausschusssitzung, über die getätigte Anlage in Kenntnis zu setzen.

Anlageentscheidungen, die nicht den grundsätzlich möglichen Anlageformen entsprechen, sind durch den Finanzausschuss zu treffen.

7. Risikomanagement und Berichtswesen

Alle Geld- und Kapitalanlagen sind, unabhängig von ihrer Laufzeit, laufend zu überwachen. Die Abteilung Stiftungen, Darlehen und Steuern des Fachbereichs Finanzsteuerung verwaltet das gesamte Anlageportfolio im Aktiv-Darlehensbereich des Darlehensverwaltungsprogramms S-Kompass.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Soweit Kapitalanlagen in Spezialfonds (z.B. gemeinsamer Anlagefonds mehrerer Kommunen in von ihnen vorgegebene nachhaltige Anlagen) getätigt sind, erfolgen monatliche Berichte durch die vorgenannte Abteilung. Sowohl die interne Kontrolle des Fachbereichs Finanzsteuerung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf Grundlage des jeweiligen Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Stadt Aachen auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte von der zuständigen Abteilung des Fachbereichs Finanzsteuerung dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile regelkonform ist. Die Berichte werden der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Darüber hinaus fertigt der Fachbereich Finanzsteuerung, Abteilung Stiftungen, Darlehen und Steuern jährlich einen Bericht für den Finanzausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Geld- und Kapitalanlagen entwickelt haben.

8. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie der Stadt Aachen tritt zum 30.10.2018 in Kraft.